

Gemeinde Lägerdorf

**Gremium
Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende
20.09.2016	17.30 Uhr	18.40 Uhr

**Ort
Rathaus, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Gromke
Vorsitzende

gez. Pansch
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
**des Finanzausschusses
 der Gemeinde Lägerdorf**

am 20.09.2016,

Mitglieder:		anwesend	
		ja	nein
SPD	Renate Gromke - Vorsitzende -	x	
	Jörg Anders-	x	
	Heidi Siebrandt	x	
	Harald Karstens	x	
CDU	Franziska Brahms bgl.	X (ab 17.45 Uhr)	
	Christian Droßard		x
	Rüdiger Hollm - stellv. Vors. -	x	
LWG	Sigrid Blendek	x	
	Roswitha Rogall bgl.		x
Stellvertretende Mitglieder			
SPD	Manuela Streich		
	Uwe Erickson bgl.		
	Manfred Richter		
	Ingolf Streich		
CDU	Jan Wilkening bgl.	x	
	Jürgen Tiedemann		
	Frank Rohweder bgl.		
LWG	Brigitte Hoffmann		
	Hauke Dittmann bgl.	x	
	Katja Knop bgl.		
	Regine Fritz		
Gemeindevertreter			
	Karl-Heinz Gülck		
	Regine Fritz		
	Jürgen Tiedemann		
	Manfred Richter		
	Manuela Streich		
	Brigitte Hoffmann		
	Burkhard Barthel		
	Regina Christen		
	Ingolf Streich		
	Heinrich Sülau - Bürgermeister -	x	
Ferner anwesend:			
Amtsrat Hatje			
Herr Pansch als Protokollführer			



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

Finanzausschuss

05.09.2016

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung des **Finanzausschusses** der **Gemeinde Lägerdorf** am **Dienstag, den 20.09.2016 um 17.30 Uhr**, im **Rathaus**, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
6. Industriepark Steinburg
7. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Grundstücksangelegenheit
hier: Verkauf eines Wegegrundstückes in der Breitenburger Straße
10. Steuerangelegenheiten

gez. Gromke
- Vorsitzende -

Hinweis: Es ist damit zu rechnen, dass die TOP 9 und 10 nichtöffentlich beraten und beschlossen werden.

Die Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und begrüßt alle Anwesenden.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Antrag gestellt den TOP 9 „Grundstücksangelegenheiten; hier: Verkauf eines Wegegrundstückes in der Breitenburger Straße“ von der Tagesordnung abzusetzen, da der Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2016 noch nicht umgesetzt wurde. Es schließt sich eine Diskussion über die Beratungsunterlage (Schreiben des Notars Priebe vom 23.08.2016) an.

Daraufhin wird der **Beschluss** gefasst,

Pkt. 9: Grundstücksangelegenheiten;

hier: Verkauf eines Wegegrundstückes in der Breitenburger Straße

von der Tagesordnung abzusetzen.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Damit ist der Antrag angenommen. Die weiteren Tagesordnungspunkte rücken entsprechend.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Es wird **beantragt**, den

Pkt. 9: Steuerangelegenheiten

in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Frau Gromke fragt nach, ob es einen neuen Sachstand bezüglich der Schwimmbadförderrichtlinien gibt. Herr Hatje berichtet hierzu, dass eine Förderung der geplanten Beckenfolienenerneuerung möglich sei. Durch das Bauamt des Amtes Breitenburg müssen nun die Kostenermittlungen für den Förderantrag vorbereitet werden. Es ist ebenso durchaus möglich, das nicht durchgeführte Projekt, die Duschanierung, in diesem Zusammenhang erneut mit anzumelden, um eine Förderung zu erhalten. Voraussetzung ist ebenfalls die Einschaltung eines Fachingenieurs.

Zu Pkt. 4: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Die Vorsitzende führt aus, dass die Spielgerätesteuersatzung nach 20 Jahren ihre Gültigkeit verloren hat und somit eine neue Satzung erlassen werden muss.

Es wird der Gemeindevertretung folgender **Beschluss empfohlen**:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 und § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Lägerdorf zur Benutzung gegen Entgelt.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
- d) Musikautomaten

(3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld,
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte,

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit Gewinnmöglichkeit** in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **12 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 110,-- €
- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 85,-- €
- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und /oder
 - Kriegsspielim Spielerprogramm (Gewaltspiel) 200,-- €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte **mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk** gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat **für jedes Spielgerät** mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|----------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 160,-- € |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 110,-- € |

§ 6 Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Zu der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gem. § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.

(3) Zur Meldung bzw. zur Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigenpflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Lägerdorf ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Amtes für Finanzwirtschaft zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 5 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwider handelt.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Lägerdorf zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellungsort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Orte sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister und
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf

Der Bürgermeister

**Zu Pkt. 5: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundsteuersatzung)**

Frau Gromke erläutert den Sachverhalt, dass eine neue Hundsteuersatzung aufgrund des neuen Hundegesetzes erlassen werden soll, die insbesondere Änderungen in der Definition über gefährliche Hunde enthält.

Herr Karstens empfindet den Steuerbetrag in § 4 Absatz 2 für einen gefährlichen Hund nach neuem Recht als überzogen und stellt den Antrag, den Betrag zu senken und zwar auf das Dreifache des normalen Steuersatzes gem. § 4 Absatz 1. Die Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die im Satzungsentwurf in § 4 Abs. 2 genannten Steuersätze Gültigkeit behalten sollen.

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Die Vorsitzende hält es für sinnvoll, im § 7 Absatz 4 eine Steuerermäßigung nur „auf Antrag“ zu gewähren.

Nach kurzer Diskussion über die Laufzeit der Ermäßigung stellt die Vorsitzende den Antrag, dass im § 7 Abs. 4 letzter Halbsatz die Worte „auf Antrag“ eingefügt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Herr Hatje erläutert vollständigshalber zu § 12 „Ordnungswidrigkeiten“, dass sich diese Ordnungswidrigkeiten lediglich auf den § 10 der vorliegenden Hundsteuersatzung (Kennzeichnung) beziehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz ist kein Bußgeld über 500 € zulässig.

Es wird der **Gemeindevertretung** folgender **Beschluss empfohlen**:

Die Gemeindevertretung beschließt, nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung) zu erlassen, unter Berücksichtigung der Anpassung im § 7 Absatz 4, dass die Steuer „auf Antrag“ ermäßigt werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

SATZUNG DER GEMEINDE LÄGERDORF ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/in.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den ersten Hund	120,-- €,
für den zweiten Hund	220,-- €,
für jeden weiteren Hund	330,-- €.

(2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für den ersten Hund	1.230,-- €,
für den zweiten Hund	1.850,-- €,
für jeden weiteren Hund	2.460,-- €.

(3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Eignung ist gegeben, bei Vorlage einer Prüfungsbestätigung als Therapie - oder Behindertenbegleithund (Assistenzhund).
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „GI“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

(2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.

5. Hunden, die an Bord eines in Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden.

6. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

(4) Bei Vorliegen eines gültigen Hundeführerscheines des Berufsverbandes der Hundeerzehrer/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (BHV) oder des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH), bezogen auf Halter und Hund, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag

in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 10

Kennzeichnung

- (1) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anmeldung und Abmeldung der Hundehaltung soll dem Steueramt die Kennnummer angegeben werden.
- (2) Bei Anmeldung ist der Hundehalter über die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht-Versicherung zu informieren.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Meldepflicht und Datenverarbeitung

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierchutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (5) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (6) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.2000 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf

- Bürgermeister -

Zu Pkt. 6: **Industriepark Steinburg**

Da das Thema Industriepark Steinburg bereits ausführlich im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen am 30.08.2016 diskutiert wurde und keine Wortmeldungen vorliegen, schließt sich der Finanzausschuss der **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 30.08.2016 an:

Die Gemeinde Lägerdorf hat das Für und Wider zur Wiederaufnahme der Planungen zur Realisierung des „Industrieparks Steinburg“ sorgfältig abgewogen und eine Risikobewertung vorgenommen. Die Gemeindevertretung beschließt unter Kenntnis der dargestellten Risiken und der entstehenden Kosten, die Bauleitplanung für den Industriepark Steinburg zusammen mit den Gemeinden Neuenbrook und Rethwisch im Rahmen einer Umplanung oder Neuplanung fortzusetzen. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden als über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben genehmigt und über den Nachtragshaushaltsplan 2016 abgebildet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 7: **Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016**

Die Vorsitzende erläutert die zu genehmigenden „Eilentscheidungen“.

Zur lfd. Nr. 16 fragt Herr Wilkening, warum das Grundstück an der Rosenstraße / Ecke Mittelweg nicht mit Bordmitteln instand gesetzt wurde. Bürgermeister Sülau erläutert hierzu, dass es aus Zeitgründen, (Krankheit, Urlaub) keine Möglichkeit für den Bauhof gab, das Grundstück adäquat herzurichten. Zum anderen sind gleichzeitig durch eine Fachfirma Schäden am Gehweg behoben worden. Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss empfohlen**:

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 1 bis 15, 17 bis 18, 21 bis 24 und 26 bis 35) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu den lfd. Nr. 16, 19, 20, 25 und 36 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 8: **Mitteilungen und Anfragen**

- Bürgermeister Sülau berichtet, dass in der kommenden Woche (KW 39) die Abnahmen der Arbeiten der Firma Krahl (Straßenbauarbeiten) anstehen. Alle weiteren Arbeiten werden von den Stadtwerken Itzehoe wegen weiterer Verlegungsarbeiten von Gasleitungen in der nächsten Zeit ausgeschrieben.

- Ebenfalls berichtet Herr Sülau, dass das Freibad ab 19.09.2016 geschlossen ist. Das Hundeschwimmen am Sonntag ist sehr gut angekommen, auch die verlängerte Öffnungszeiten wegen des guten Herbstwetters hat viele auswärtige Gäste ins Freibad Lägerdorf gebracht.

- Durch Herrn Wilkening wird erfragt, ob bereits eine sozialpädagogische Assistentin für die Erhöhung der Personalstärke auf 2.0 im Kindergarten eingestellt wurde, welche Einsparungsmöglichkeiten bei den zu erwartenden Mehrkosten gesehen werden und ob eine Lösung für die Warteliste geschaffen wurde.

Durch Herrn Anders wird erläutert, dass es seinem Wissen nach bereits eine Stellenausschreibung für eine sozialpädagogische Assistentin gab, aber ihm ist nicht bekannt, ob Personal eingestellt wurde. Bezüglich der Warteliste, führt er weiter aus, wird durch Pastor Johannsen eine Aufstellung erarbeitet, die 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales (11.10.2016) vorliegen soll.

Zu den erhöhten Personalkosten bezüglich der 2.0 Personalstärke erklären Frau Gromke und Herr Hatje, dass die Mehrkosten durch verschiedene Mehreinnahmen und Einsparungen gedeckt sein werden. Hierbei werden sich besonders Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer und Einsparungen bei der Amtsumlage bemerkbar machen.

Zu Pkt. 9: **Steuerangelegenheiten (nicht öffentlich)**